

Hinweise zur gleitenden Arbeitszeit und Arztterminen

Ziel der gleitenden Arbeitszeit ist die flexible Abstimmung von Arbeitszeit und privaten Terminen. Die Beschäftigten können die zeitliche Lage der Arbeitsleistung grundsätzlich nach ihren Bedürfnissen und Wünschen festlegen. Soweit Beschäftigte Arzttermine während der Gleitzeit wahrnehmen, geschieht dies daher tarif- bzw. beamtenrechtlich außerhalb der anrechenbaren Arbeitszeit. Die Voraussetzungen für eine Dienstbefreiung aus anerkannt wichtigem Grund liegen nicht vor (vgl. BAG, 16. Dezember 1993, Az. 6 AZR 236193).

Eine Mindestanwesenheitszeit von vier Stunden ausschließlich der Pausen gibt den Beschäftigten genügend Freiraum und Flexibilität, private Termine zu erledigen (vgl. LAG Hamm, 18. März 2004, 11 Sa 247/03). An der Universität Passau beträgt die tägliche Mindestanwesenheitszeit (Präsenzzeit) ausschließlich der Pausen vier Stunden, entsprechend reduziert bei Teilzeitbeschäftigten.

- 1. Sie können in Abstimmung mit Ihren Vorgesetzten Arzttermine jederzeit auch während der üblichen Arbeitszeiten wahrnehmen. Diese werden jedoch grundsätzlich nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.**
- 2. Ausnahmsweise wird die Zeit der Abwesenheit innerhalb der individuellen Sollzeit* wegen eines Arzttermins in zwei Fällen auf die Arbeitszeit angerechnet:**

- Der Arzttermin ist zu diesem Zeitpunkt medizinisch unvermeidbar und nicht durch die Organisation der Arztpraxis bedingt

oder

- die ärztliche Untersuchung ist im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschutz erforderlich. Dies gilt entsprechend bei nicht gesetzlich Versicherten.

3. Nachweis

Soll ein Arzttermin auf die Arbeitszeit angerechnet werden, müssen Sie

- die erforderliche Abwesenheitszeit und
- die zwingende medizinische Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung während der Sollzeit

nachweisen.

Verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular „Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei der Universität Passau“.

*= Die Sollzeit beginnt bei jedem Beschäftigten um 7:30 Uhr. Einzelheiten zur Sollzeit finden Sie bei Ziffer 2 der Dienstvereinbarung zur gleitenden Arbeitszeit.